Satzung

des TIERSCHUTZ BRAUNSCHWEIG gegr. 1882 e.V. vom 14. März 1882, in der Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. April 2015.

SITZ UND ZWECK §1

- Der Verein führt den Namen TIERSCHUTZ BRAUNSCHWEIG GEGR. 1882 EV
- 2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Braunschweig.

§2

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tierschutzes sowie des Natur- und Umweltschutzes, soweit es die Tier- und Vogelwelt betrifft, sowie die Bekämpfung des Missbrauchs der Tiere. Hierzu gehören insbesondere:
 - 1. Aufklärung der Öffentlichkeit über den Tierschutzgedanken.
 - 2. Unterhaltung eines Beratungs- und Ermittlungsdienstes zur Feststellung von Missbrauchsfällen und Einleitung der erforderlichen Maßnahmen.
 - 3. Beratung der Mitglieder und sonstigen Personen in Tierschutz-, Naturschutz- und Umweltschutzfragen.
 - 4. Zusammenarbeit mit Behörden und Gerichten auf dem Gebiet des Tierschutzes, insbesondere des Tierschutzrechts.
 - 5. Unterhaltung eines Tierheims in Abstimmung mit der kommunalen Verwaltung, einer Tierpensionseinrichtung und eines Tierfriedhofes.
 - 6. Der Förderung der Jugendarbeit soll besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, z. B. durch Jugendgruppen und Jugendbildungsmaßnahmen im Sinne des Tierschutzgedankens.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Das heißt:

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person auch kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

§3

- Mitglied des Vereins kann jeder werden, der bereit ist, im Sinne des Tierschutzgedankens mitzuarbeiten und die Satzung des Vereins anzuerkennen.
- 2. Juristische Personen. Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- 3. Familien, einschließlich jugendlicher Familienmitglieder bis 18 Jahren, können eine Familienmitgliedschaft eingehen.
- 4. Mitglieder von Jugendgruppen sollten mindestens 10 und höchstens 18 Jahre alt sein. Minderjährige können die Mitgliedschaft mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erwerben. Jugendliche unter 18 Jahren zahlen die Hälfte des Beitrages.
- 5. Über die Aufnahme von Mitgliedern und über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen entscheidet der Vorstand.
- Die Mitgliedschaft muss durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt werden. Die Aufnahme wird nach Zahlung des 1. Mitgliedsbeitrages durch Aushändigung einer Mitgliedskarte und der Statuten bestätigt. Eine Offenbarungspflicht für Ableh-

- nungsgründe besteht im einzelnen Falle nicht.
- 7. Personen, die sich um den Tierschutz oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, gegebenenfalls zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden genießen Beitragsfreiheit und können an den Sitzungen des Vorstandes und des Beirates ohne Stimmrecht teilnehmen.
- 8. Die Mitgliedschaft erlischt:
- 1. durch Austritt (1)
- 2. durch Tod (2)
- 3. durch Ausschluss (3)
- 4. durch Streichung (4)
- (1) Ein Mitglied kann seinen Austritt durch Kündigung jeweils zum Ende eines Kalenderjahres erklären. Die Kündigung muss bis zum 30. November schriftlich in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.
- (2) Stirbt ein Mitglied, endet die Mitgliedschaft mit dem Tode.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Satzung verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder die Interessen des Tierschutzes erheblich verletzt.
 - Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und der Beirat gemeinschaftlich mit Zweidrittelmehrheit und nach Anhören des Betroffenen. Der Beschluss ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung des Briefes kann der Ausgeschlossene nicht mehr an einer Mitgliederversammlung teilnehmen.
 - Der Ausgeschlossene kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses durch eingeschriebenen Brief beim Sprecher des Beirates Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Betrat mit Zweidrittelmehrheit aller Beiratsmitglieder nach Anhörung des Vorstandes und des Ausgeschlossenen.
- (4) Ein Mitglied kann in der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung mehr als 1 Jahr im Rückstand ist.
- (5) Über die Streichung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tage der Streichung. Bis dahin rückständige Beiträge sind nachzuzahlen.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§4

- 1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- 2. Die Rechte, die den Mitgliedern in den Angelegenheiten des Vereins nach Gesetz und Satzung zustehen, werden in der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung der erschienenen Mitglieder ausgeübt.
- 3. Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt, bei den Verhandlungen, Beschlüssen und Wahlen in der Mitgliederversammlung mitzuwirken.

§5

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist innerhalb der ersten drei Monate, d. h. bis zum 31. März eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zu überweisen. Neue Mitglieder, die vor dem 30. Juni eintreten, haben den ganzen Jahresbeitrag, Mitglieder, die nach dem 30. Juni eintreten, den halben Jahresbeitrag zu zahlen.

IV. GLIEDERUNG DES VEREINS

86

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand

3. Der Beirat

Kein Mitglied darf gleichzeitig dem Vorstand und dem Beirat angehören.

V. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§7

- 1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr erreicht hat, eine Stimme.
- 2. Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist.
- 3. Die den Jahresabschluss beschließende Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss bis zum 31. Mai eines jeden Jahres stattfinden.
- 4. Eine Mitgliederversammlung ist ohne Verzug einzuberufen, wenn:
 - 1. der Vorstand handlungsunfähig geworden ist oder
 - 2. wenigstens zwanzig Prozent der Mitglieder des Vereins in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen oder
 - 3. der Beirat mehrheitlich bei erkannter Handlungsunfähigkeit des Vorstandes dies zum Wohle des Vereins beschließt.

§8

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- Zur Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch einmalige Veröffentlichung in der Braunschweiger Zeitung oder durch ein Rundschreiben oder durch Ankündigung im vereinseigenen Organ (TIERSCHUTZ-REPORT) einzuladen.
 - Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Tag der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen liegen. Dabei sind der Tag der Veröffentlichung in der Zeitung bzw. der Tag der Posteinlieferung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitzuzählen.
- 3. Wenn mindestens fünfzig Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehörenden Gegenstände spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung verlangen, müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden. Derartige Eingaben sind per Einschreiben an die Geschäftsstelle zu richten.
- 4. Beschlüsse können nur über die Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden.

89

- 1. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende. Bei seiner Verhinderung kann der Vorsitzende ein anderes Vorstandsmitglied oder der Vorstand eine andere Person mit der Leitung beauftragen. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und die erforderliche Anzahl von Stimmenzählern.
- 2. Für die Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, werden nur die ordnungsgemäß abgegebenen Stimmen gezählt.
- 3. Zu wählen ist auf Grund von Einzelwahlvorschlägen, die in der Mitgliederversammlung zu machen sind. Es können nur einzelne Personen vorgeschlagen werden.
 - Grundsätzlich ist durch Erheben der Hand mit der Wahlkarte abzustimmen. Auf Antrag und mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung ist geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
 - Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Soweit diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht wird, kommen von den Nichtgewählten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die Stichwahl.

In der Stichwahl ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 10

- 1. Bei Vorstandswahlen kann ein schriftliches Wahlverfahren durchgeführt werden. Die Einleitung des schriftlichen Wahlverfahrens erfolgt durch Vorstandsbeschluss, der durch einfache Mehrheit herbeigeführt werden muss (§14 Ziffer 1 der Satzung).
- 2. Bei einer Briefwahl müssen zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Tag der Mitgliederversammlung mindestens 6 Wochen liegen. Dabei sind der Tag der Veröffentlichung in der Zeitung bzw. der Tag der Posteinlieferung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitzuzählen.
- 3. Innerhalb von 14 Tagen ab Veröffentlichung der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung können die Mitglieder Wahlvorschläge für den Vorstand unterbreiten. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Vereinsmitgliedern unterzeichnet sein und die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen enthalten. Für die Rechtzeitigkeit des Zuganges

- kommt es auf den Zugang in der Geschäftsstelle des Vereins an.
- 4. Kandidaten für ein Vorstandsamt müssen sich innerhalb von 14 Tagen ab Veröffentlichung der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand vorstellen, Angaben zu Ihrer Person belegen und für den in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegten Arbeitsbereich ausreichende Sachkunde besitzen. Der Vorstand informiert auf der Grundlage dieser Unterlagen die Mitglieder über die Kandidaten.
- 5. Den Mitgliedern sind entsprechende Wahlvorschläge mit den erforderlichen Wahlunterlagen spätestens 3 Wochen vor Durchführung der Mitgliederversammlung mitzuteilen (Es gilt das Datum des Poststempels der Absendung der Unterlagen).
- 6. Die Mitglieder können ihr Wahlrecht bis spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung durch Übersendung des vorbereiteten Wahlzettels, (es gilt der Zugang des Wahlzettels bei der Geschäftsstelle) oder durch Teilnahme an der Mitgliederversammlung ausüben.
- 7. Mitglieder, die von der Briefwahl keinen Gebrauch gemacht haben und an der Mitgliederversammlung teilnehmen, erhalten beim Einlass nur gegen Rückgabe des übersandten Wahlzettels farblich gekennzeichnete Wahlkarten.
- 8. Die Wahlunterlagen werden mit einfachem Brief an die Mitglieder versandt. Die

Auszählung der eingesandten Wahlzettel erfolgt durch einen Notar. Die Unterlagen über die schriftliche Wahl sind vom Verein 2 Jahre aufzubewahren.

9. Das Ergebnis der schriftlichen Wahl ist bei der Wahl in der Mitgliederversammlung dem jeweiligen Stimmenergebnis für die einzelnen Kandidaten zuzuschlagen.

§ 11

- 1. Die Tagesordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Bei Wahlen sind die Namen und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen anzugeben. Die Stimmzettel brauchen nicht aufbewahrt zu werden.
- 2. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12

Die Mitgliederversammlung wählt: Vorstand, Beirat und Rechnungsprüfer.

Sie beschließt: 1. die Entlastung des Vorstandes und des Beirates

2. Änderung der Satzung

- 3. die Höhe des Jahresbeitrages
- 4. Auflösung des Vereins und Wahl der Liquidatoren5. sonstige Angelegenheiten, für die die Beschlussfassung gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 13

- 1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die Stimme des Versammlungsleiters.
- 2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über:
 - 1. Änderung der Satzung
 - 2. Auflösung des Vereins
 - die Verschmelzung des Vereins oder die Vermögensübertragung auf ein Unternehmen anderer Rechtsform (unechte Verschmelzung) bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

VI. DER VORSTAND § 14

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 bis maximal 7 Personen. Sie müssen alle persönliche Mitglieder des Vereins sein.

- Dem Vorstand im Sinne des § 26 in Verbindung mit § 58 BGB gehören der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister des Vereins an.
- 2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. In den Vorstand können nur solche Mitglieder gewählt werden, die mindestens ein Jahr dem Verein angehören. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 3. Der Vorstand ist im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern berechtigt, sich mit Zustimmung des Beirates und vorbehaltlich der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen.
 - Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so übernimmt der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz mit der Maßgabe, innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um einen neuen Vorsitzenden und eventuell daraus erforderliche Ergänzungen im Vorstand zu wählen.
- 4. Willenserklärungen sind für den Verein verbindlich, wenn sie von dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich oder von einem der beiden gemeinschaftlich mit dem Schatzmeister abgegeben werden.

§ 15

- 1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins selbstverantwortlich nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung. Die erforderlichen Beschlüsse sind mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder zu fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen.
- 2. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Aufgaben ermächtigen.
- 3. Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu erfüllen.
- 4. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss, sowie einen Jahresbericht und den Bericht der Rechnungsprüfer vorzulegen.
- 5. Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist dieser einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so sind zwei Geschäftsführer gemeinsam zur Vertretung des Vereins befugt. Der Vorstand kann einem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis unter Befreiung des § 181 BGB erteilen, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind. Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers sind jeweils in einem Geschäftsführeranstellungsvertrag festzulegen.

§ 16

- 1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er darf nur in Höhe der baren Auslagen, die ihm aus seiner Tätigkeit für den Verein erwachsen, entschädigt werden.
- 2. Kosten durch Geschäftsreisen im Interesse des Vereins können nach dem Reisekostengesetz des Öffentlichen Dienstes in der jeweils gültigen Fassung abgegolten werden.
- 3. Wird ein Vorstandsmitglied im Rahmen seiner gewöhnlichen gewerblichen oder selbständigen Arbeit für den Verein tätig, hat er für diese Tätigkeiten Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

VII. DER BEIRAT § 17

- 1. Der Beirat besteht aus bis zu vier Mitgliedern, die dem Verein angehören müssen.
- 2. Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
 - Der Beirat ist im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Beiratsmitgliedern berechtigt, sich mit Zustimmung des Vorstandes und vorbehaltlich der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen.
 - Der Beirat bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Beirat gewählt ist.
- 3. Der Beirat tritt nach Bedarf zu einer Beiratssitzung zusammen. Er muss zusammentreten, wenn der Vereinsvorsitzende darum ersucht, oder wenn die Hälfte der Mitglieder des Beirates dies verlangt.
- 4. Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Sprecher, der die Sitzung einberuft, leitet und die Beschlüsse protokolliert.
- 5. Dem Beirat obliegt die Überwachung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Vorstandes.
- 6. Der Beirat beschließt folgende, vom Vorstand vorzulegende Vereinsangelegenheiten:

- 1. Außerplanmäßige Ausgaben, soweit diese nicht im Haushaltsplan berücksichtigt sind und im Einzelfall den Betrag von 15.000 Euro übersteigen,
- 2. Ehrung und Ausschluss von Mitgliedern,
- 3. personelle Veränderungen im Vorstand, insoweit diese außerplanmäßig erfolgen,
- 4. die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und berät über die Verabschiedung des Jahres-Haushaltsplanes.
- 7. Zu den Sitzungen des Beirates ist der Vereinsvorsitzende einzuladen. Die Mitglieder des Beirates können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
- 8. Die Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.
- 9. Stehen Beschlüsse und Beratungsergebnisse gemäß Punkt 6. § 17 in Gegensatz zu Beschlüssen des Vorstandes, so sind die strittigen Vorlagen gemeinsam mit dem Vorstand endgültig zu beraten und zu beschließen.

VIII. RECHNUNGSLEGUNG § 18

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung des Vereinszweckes gewährleistet.

Nach Ablauf eines Vereinsjahres hat der Vorstand bis spätestens zum 31. März des darauffolgenden Jahres den Jahresabschluss über Einnahmen und Ausgaben sowie eine Aufzeichnung über das Vereinsvermögen zu erstellen.

§ 19

- 1. Das Rechnungswesen ist für jedes Jahr von den Rechnungsprüfern zu prüfen.
- 2. Der Jahresabschluss nebst allen Unterlagen und Belegen sind den Rechnungsprüfern spätestens bis zum 31. März zur Prüfung vorzulegen.
- 3. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, im Laufe des Vereinsjahres Zwischen-Prüfungen, auch ohne vorherige Bekanntgabe, vorzunehmen.

§ 20

Der Jahresbericht des Vorstandes sowie der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer sind spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins zur Einsicht der Mitglieder auszulegen.

§ 21

Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren. Sie müssen das fachliche Wissen und die Fähigkeit haben, die Prüfung sachgemäß durchzuführen. Sie dürfen keinem anderen Organ des Vereins angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.

IX. AUFLÖSUNG DES VEREINS § 22

- Der Verein wird aufgelöst:
 - 1. durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
 - 2. durch Eröffnung des Konkursverfahrens
 - 3. durch Beschluss des Gerichtes, wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben sinkt.

- 2. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des BGB maßgebend.
- 3. Verbleibt bei der Auflösung ein Restvermögen, so fällt dieses dem Landesver-

band Niedersachsen im Deutschen Tierschutzbund e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Tierschutzes zu verwenden hat.

§ 23

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung oder künftig in sie aufgenommene Bestimmungen aus rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt.

Die unwirksamen Bestimmungen dieser Satzung sollen durch wirksame Bestimmungen ersetzt werden, die den Zweck, den Gedanken und das Ziel des Vereins und seiner Organe zum Ausdruck bringen.

Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in der Satzung vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht: Es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

Der Vorstand

Alessandra Buganè Vorsitzende Christine Gehrke Stelly. Vorsitzende Gerfried Sommer Schatzmeister